

Filmworkshops Film & Recht



**Drehbedingungen, Recht am Set
05.09.2011**



Herzlich willkommen!

Die Veranstaltungsreihe **Filmworkshops Film & Recht** geht in die dritte Runde: Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein und die Anwaltskanzlei Unverzagt von Have bieten Filmschaffenden erneut die Möglichkeit, ihr juristisches Basiswissen zu erweitern.

Der siebte Seminarblock in 2011 besteht aus vier Vorträgen, einem Halbtagsseminar und einer Sonderveranstaltung im Oktober beim Filmfest Hamburg:

Rechtsformen einer Filmproduktion, 21.02.2011
Arbeits- und Teamverträge, 28.03.2011
Drehbedingungen, Recht am Set, 05.09.2011
Förderungsverträge, 21.11.2011

Die Veranstaltungen finden immer montags um 18.00 Uhr
in der Hamburger Botschaft, Sternstraße 67 statt.

Sonderveranstaltung: Internationale Koproduktionen, 05.05.2011

Podiumsdiskussion zum Filmfest Hamburg, 04.10.2011
„Kinofilm: Auch in Zukunft noch an der Spitze der Wertschöpfungskette?“
in der Spielbank Hamburg, Stephansplatz 10, 15.30 – 17.00 Uhr

UNVERZAGT VON HAVE

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Harro von Have, Dr. Frank Eickmeier, Dr. Andreas Pense
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg
Tel.: +49-40-41 40 00-0, Fax: +49-40-44 28 88
www.unverzagtvonhave.com
E-Mail: hamburg@unverzagtvonhave.com



Filmförderung Hamburg
Schleswig-Holstein

Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH
Friedensallee 14-16, 22765 Hamburg
Tel.: +49-40-398 37-0, Fax: +49-40-398 37 10
www.ffhsh.de und: www.fchsh.de
E-Mail: info@ffhsh.de, oder: filmworkshops@ffhsh.de

“Drehbedingungen, Recht am Set”

**Dr. Frank Eickmeier, Rechtsanwalt
Unverzagt – von Have**

Welche Regeln gelten?

1. Für Motive
 2. Für Personen
 3. Für andere Gegenstände die im Bild zu sehen sind?
 4. Zur Vorbereitung des Motivs
-

Wo wird gedreht?

- Auf öffentlichem Grund?
 - In der Luft?
 - Auf dem Wasser?
 - Auf dem Gelände der Deutschen Bahn
 - Auf Privatgelände, in Häusern etc.
-

Drehs auf öffentlichem Grund

- Drehgenehmigung erforderlich
 - Bei Dreharbeiten auf öffentlichen Grund
 - Insbes. Straßen, Wege
 - Immer: Wenn Gegenstände abgestellt werden
 - Ausnahme: Aktuelle Berichterstattung
 - Einzelne Genehmigung je Motiv
 - In anderen Bundesländern sogar für das Unternehmen
-

Die Drehgenehmigung

- Ein sog. Motivbogen ist zum Download bereit (www.fchsh.de)
 - Ein Merkblatt ist bei der Filmförderung erhältlich
 - Zuständig:
 - Die Polizei für öffentliche Straßen
 - Die Tiefbauämter für Wege, Plätze, Bürgersteige
 - Genehmigung umfasst auch Halteverbotszonen, Absperrungen, Scheinwerfer, Schienen etc.
 - Besonderheit: Hafencity
-

Die Drehgenehmigung

Dreh im Luftraum:

- unter 500 m sehr schwierig.
- Genehmigung bei Behörde für Wirtschaft, Verkehr...
- Herr Denz: 040 - 42841-1518

Dreh auf dem Wasser:

- Kommissariate der Wasserschiffahrtspolizei
-

Gelände der Deutschen Bahn

- Genehmigung bundesweit bei einer Stelle
 - Deutsche Bahn AG, Berlin, Abteilung „Medienbetreuung“, Frau Theidig oder Hamburg: Frau Forstmann 040-39 18 44 20
- Details beim Locationbüro
-

Drehs auf Privatgrund

- Genehmigung durch Motivvertrag
 - Oder: „Objektmietvertrag“
 - Vertragspartner: = Inhaber des „Hausrechts“
 - Das ist idR
 - Der Eigentümer oder
 - Die Eigentümergemeinschaft bei Gemeinschaftseigentum (Vorsicht!)
 - Der Mieter, falls das Objekt gemietet ist.
 - Beispiel: Hotel-Fall!
-

Motivvertrag

1. Mietobjekt
2. Dauer der Dreharbeiten
3. Mögliche Beeinträchtigungen
4. Rechte
5. Übergabeprotokoll
6. Haftung für Schäden, Beweissicherung
7. Schriftform, Schlussbestimmungen
8. Versicherungsfragen!!

Vertrag = Bindend?

- Vertrag = Angebot und Annahme des Angebotes (also nicht bei abgeändertem Angebot)
 - Schriftform hilft für Beweissicherung, mündlich aber auch ausreichend (Zeugen!)
 - Bestätigungsschreiben kann wie ein Vertrag sein! Bei Unrichtigkeit widersprechen!
 - Ein Vertrag ist bindend. Rücktritt nur bei „wichtigem Grund“ (sehr selten !)
-

Was tun bei Weigerung?

- Verträge sind einzuhalten
 - Drohung mit Schadensersatz
 - Notfalls: Durchsetzung mit eV (einstweilige Verfügung)
 - Notfalls: Auf „Erpressung eingehen“, nachträglich „anfechten“ (§ 123 BGB)
-

Ärger mit Nachbarn

- Motivvertrag bindet nur den Vertragspartner
 - Kein Wirkung für Nachbarn
 - Hier gilt BGB und landesrechtliche Bestimmungen
 - idR: bis 22.00 Uhr Dreharbeiten erlaubt
 - Nachts nur mit Zustimmung
 - Bei Drohungen
 - Hinweis auf § 945 ZPO = Schadensersatz
 - „Schutzschrift“ hinterlegen
-

Rechte der Passanten

- Richtet sich nach § 22, 23 KUG
- Wenn Passanten nur „Beiwerk“ sind, ist Abbildung/Dreh zulässig ohne Zustimmung
- z.B.: Passanten laufen im Hintergrund über eine Strasse.
- Aus Drehgenehmigung folgt das Recht, andere von der Nutzung des Bereichs auszuschließen.
- Daher kein „Durchgangsrecht“ für Passanten

Objekte im Hintergrund

- Kunstfreiheit schafft Freiraum
 - „Es muss möglich sein, Dinge des täglichen Lebens darstellen zu können, ohne dass eine Zustimmung einzuholen ist.“
 - Beispiele: PKW parkt im Hintergrund. Werbeaufdruck auf einem LKW, der durch das Bild fährt, ist erkennbar, etc.
-

Häuser im Hintergrund

- Das Abfilmen eines Hauses vom öffentlichen Straßengrund aus ist zulässig, wenn Betreten des Grundstücks nicht erforderlich ist.
 - Gleiches gilt für Ladengeschäfte im Hintergrund. Zustimmung ist nicht erforderlich. Nochmals: Kunstfreiheit!
 - Ausnahme: Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Bewohners.
 - Daher: Namen dürfen nicht erkennbar sein.
-

Arbeitsschutz am Set

- Arbeitszeit Kinder (JArbSchG)
 - 3-6 Jahre: 2 Stunden zwischen 8.00-17.00 Uhr
 - Über 6 Jahre: 3 Stunden zwischen 8.00-22.00 Uhr
 - Ausnahmen durch zuständige Behörden in Grenzen möglich
 - Arbeitszeit Erwachsene: Arbeitszeitgesetz
 - Grds. 8/10 Stunden Arbeitszeit
 - Tarifvertrag regelte zusätzliches
-

Dreharbeiten bei Nacht, Sonntags

- Unklare Lage
 - Lärm VO fehlt
 - Muss angemeldet werden
 - Anwohner umfassend informieren und einbinden
 - Sonn- und Feiertage: zusätzlich Amt f. Arbeitsschutz
-